
Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Wassergebührenverordnung

Der Marktgemeinde Thörl

Inhalt

1.	TEIL - Wasserleitungsbeitrag	3
	§ 2 - Baukosten	3
	§ 3 - Darlehen	3
	§ 4 - Netz	3
	§ 5 - Kosten je Laufmeter	3
	§ 6 - Einheitssatz	3
	§ 7 - Anschlussgebühr	3
	§ 8 - Wasserzählergebühr	3
	§ 9 - Beginn und Ende der Wasserzählergebühr	3
	§ 10 - Ermittlung des Wasserverbrauchs	3
2.	TEIL - Wasserbezugsgebühr	4
	§ 11- Höhe der Wasserverbrauchsgebühr	4
	§ 12 - Festsetzung der Abgabe	4
	§ 13 - Wertsicherung des Gebührensatzes	4
	§ 14 - Steuer	4
	§ 15 - Inkrafttreten	4

1. TEIL - Wasserleitungsbeitrag

§ 1 - Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Thörl wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2 - Baukosten

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage für die Ermittlung des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 4.848.799,18**

§ 3 - Darlehen

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 32.703,00**

§ 4 - Netz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **38.850** Laufmeter.

§ 5 - Kosten je Laufmeter

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 123,97**

§ 6 - Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **5,0 %**, somit **€ 6,20**

§ 7 - Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 8 - Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

- Zähler BM Q3=4 m³/h nach MID **€ 13,61**
- Zähler BM Q3=10 m³/h nach MID **€ 18,33**
- Zähler BM Q3=16 m³/h nach MID **€ 24,71**
- Zähler BM Q3=25 m³/h nach MID **€ 35,09**
- Verbundzähler **€ 325,53**

§ 9 - Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 10 - Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

2. TEIL - Wasserbezugsgebühr

§ 11 - Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz für das Versorgungsgebiete für die Versorgungsgebiete KG Thörl, KG Palbersdorf, KG Fölz, KG Etmißl, KG Lonschitz und KG Oisching beträgt je Kubikmeter **€ 1,52**
- (3) Gebührensatz für das Versorgungsgebiete für das Versorgungsgebiet KG St. Ilgen **€ 1,01**

§ 12 - Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 13 - Wertsicherung des Gebührensatzes

Die Gebühren werden gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 i. d. g. F., mit Wirkung 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 14 - Steuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherig geltende Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Thörl außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Christian Polaschek